

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Leitfaden

Der Wechsel von der Schule in die Berufsbildung bringt für alle Jugendlichen eine grosse Veränderung mit sich. Jugendliche mit Beeinträchtigung sind besonders gefordert, sich mit ihren Einschränkungen in einem neuen Umfeld zu orientieren. Sie benötigen frühzeitig eine auf ihre individuelle Situation bezogene Begleitung im Rahmen der Berufswahlvorbereitung, bei der Schnupperlehr- und Lehrstellensuche, vor und während der Ausbildung sowie zur Vorbereitung des Qualifikationsverfahrens. Bei der Wahl eines Berufes soll darauf geachtet werden, dass die individuellen Stärken eingebracht werden können und sich die Schwächen nicht allzu negativ auswirken.

Lernende Personen mit einer Beeinträchtigung haben – unter Berücksichtigung des angestrebten Berufsziels – Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, wenn sie auf beeinträchtigungsbedingte Anpassungen am Arbeitsplatz, in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen und im Rahmen des Qualifikationsverfahrens angewiesen sind. Der vorliegende Leitfaden ist für alle Ausbildungen und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung (inkl. Berufsmaturität) gleichwertig anwendbar. Bei der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gilt es, die Besonderheiten der verschiedenen Lernorte zu beachten.

Ablauf und Zuständigkeiten

Über die Beeinträchtigung informieren/eine Beeinträchtigung offenlegen

In der Begleitung von Jugendlichen mit Beeinträchtigung sind oft verschiedene Personen (gesetzliche Vertretung, Lehrpersonen, Ärzte, Therapeuten, Berufsberatung etc.) involviert. Eine enge Zusammenarbeit und ein regelmässiger Informationsaustausch sind für die Planung und Begleitung des Übergangs von der Schule in die Berufsbildung wichtig.

Jugendliche mit einer Beeinträchtigung sollten – mit entsprechender Unterstützung durch die gesetzliche Vertretung – über die Auswirkungen ihrer Beeinträchtigung auf eine der Situation angemessene Art und Weise Auskunft geben: bei der Berufsberatung, bei der Lehrstellensuche und bei Beginn der beruflichen Grundbildung in der Berufsfachschule.

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Berufswahl / Berufsberatung

Beratungsgespräche bei Jugendlichen mit Beeinträchtigungen

Bei der Berufswahl bietet die Berufsberatung den Jugendlichen mit Gesprächen und Informationen Unterstützung an. Sie achtet auf die Individualität und Autonomie des Ratsuchenden und unterstützt diese darin, die eigenen Ressourcen zu nutzen, selbstverantwortlich zu handeln und zu entscheiden. Stellt die Beratungsperson bei der/dem Ratsuchenden eine Beeinträchtigung fest, macht sie sie/ihn und wenn möglich auch die Eltern auf das Angebot des Nachteilsausgleichs aufmerksam. Sie informiert über das Prozedere der Antragstellung.

Anmeldung bei der IV

Nicht alle Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung invalid. Um jedoch Leistungen auf berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung geltend zu machen, muss beim Übergang in die Berufsbildung eine Invalidität ausgewiesen werden. Eltern sollen von Lehr- oder Fachpersonen rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie für die Anmeldung verantwortlich sind, um den Anspruch abzuklären.

Zu Beginn der Ausbildung (respektive bei Auftreten der Beeinträchtigung während der Ausbildung)

Für die Ausbildung ist es wichtig, dass zu Beginn ein aktuelles Gutachten einer Ärztin/eines Arztes resp. einer anerkannten fachkundigen Instanz betreffend Art der Beeinträchtigung vorliegt. Neben der Diagnose sollte das Gutachten auch deren individuelle Auswirkungen und die kompensatorischen Möglichkeiten beschreiben. Nur aufgrund dieser Informationen können angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich während der Lehre und den Prüfungen festgelegt werden.

Die betroffene lernende Person füllt bei Lehrbeginn resp. bei Eintritt der Beeinträchtigung, zusammen mit der gesetzlichen Vertretung unter Beizug des/der Berufsbildners/in die **„Anmeldung von lernender Person mit Beeinträchtigungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten“** aus.

Voraussetzung: Es liegt ein Gutachten einer Ärztin/eines Arztes resp. einer anerkannten fachkundigen Instanz vor mit Empfehlungen, welche Massnahmen zum Nachteilsausgleich während der Lehre beitragen können.

Das Formular wird zusammen mit dem Gutachten dem Amt für Berufsbildung zur Prüfung eingereicht. Das Amt für Berufsbildung prüft die Unterlagen und entscheidet unter Anhörung der von den Massnahmen betroffenen Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetrieblicher Kurs) über die während der Lehre zu treffenden Massnahmen.

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen aufzuheben oder zu verringern. Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen und Prüfen stattfinden. Hingegen beinhaltet er keine Änderung der Lern- bzw. Ausbildungsziele des zu erlernenden Berufes. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Beeinträchtigung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.

Der Entscheid zum Gesuch um Nachteilsausgleich wird der lernenden Person respektive der gesetzlichen Vertretung zugestellt. Die betroffenen Lernorte erhalten eine Kopie.

Ziel der Zusammenarbeit ist eine abgestützte Einschätzung, ob und unter welchen fördernden Bedingungen ein erfolgreicher Lehrabschluss im gewählten Beruf möglich ist.

Während der Ausbildung

Die ausgeführten Massnahmen sind auf dem Journal pro Lehrjahr von der lernenden Person aufzuführen. Der Berufsbildner/die Berufsbildnerin, die Lehrperson in der Berufsfachschule und/oder die Leitung der überbetrieblichen Kurse bestätigt die ausgeführten Massnahmen mit Unterschrift auf dem Formular.

Das erste Lehrjahr soll für die Ausbildungsparteien als Orientierungs- und Entscheidungsjahr betrachtet werden. Können die Kernkompetenzen des Berufes trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, sollte das Lehrverhältnis aufgelöst werden.

Qualifikationsverfahren (Teilprüfung/Lehrabschlussprüfung)

Grundsätzlich muss das Qualifikationsverfahren der Lernenden mit Beeinträchtigungen den Anforderungen des jeweiligen Berufes entsprechen.

Für Lernende mit einer Beeinträchtigung soll die Möglichkeit bestehen, eine der Beeinträchtigung angemessene Prüfungsform zu beantragen, wenn der Erfolg von der Form der Prüfung - nicht von ihrem Inhalt - abhängig sein sollte und die Nachteilsausgleichsmassnahme verhältnismässig ist. Dies ist der Fall, wenn z.B. die lernende Person trotz vorhandener Fachkenntnisse Mühe hat, die Aufgabenstellung aufgrund der Beeinträchtigung zu verstehen oder die Aufgabe in der verlangten Form auszuführen.

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs an der Teil- oder Abschlussprüfung ist das Formular „Gesuch um Nachteilsausgleich“ im Qualifikationsverfahren auszufüllen und zusammen mit dem Journal Fördermassnahmen (mit dem Nachweis der umgesetzten Fördermassnahmen) und einer Empfehlung der der Ärztin/des Arztes resp. der anerkannten fachkundigen Instanz dem Amt für Berufsbildung einzureichen. Das Gesuch ist spätestens zusammen mit der Prüfungsanmeldung einzureichen.

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Seite 4 von 4

Das Amt für Berufsbildung prüft die Unterlagen und entscheidet unter Anhörung der / in Absprache mit der Chefexpertin/dem Chefexperten über den anlässlich der Prüfungen zu gewährenden Nachteilsausgleich.

Generelles

Jeder Nachteilsausgleich wird individuell geprüft und festgelegt. Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden auf der Grundlage des Berichts des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung (SDBB) "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung" definiert.

Es werden nur formale Nachteilsausgleiche wie Zeitzugabe, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel oder weitere geeignete Massnahmen (z.B. separater Raum) gewährt.

Im eidgenössischen Berufsattest, im eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und im eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis wird kein Vermerk zum Nachteilsausgleich gemacht.

Ein Merkblatt und alle Formulare finden Sie unter folgendem Link:

www.berufsbildung.gr.ch/ → Dokumentation → Lehraufsicht

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich an:

Amt für Berufsbildung
Grabenstrasse 1
7001 Chur

lau@afb.gr.ch
081 257 27 66

¹ Rechtsgrundlagen

- Schweizerische Bundesverfassung, Art. 2.3, 8.1 und 8.2
- Bundesgesetz über die Berufsbildung, Art. 3c, 7, 18.1 - 18.3
- Verordnung über die Berufsbildung, Art. 35.3.
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, Art. 1.1, 1.2, 2.1 - 2.5, 5.1, 5.2., 11 Abs. 1 lit. a
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, Art. 8
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Art. 1a, 4, 8.1, 16, 17, 21.
- Kantonale Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote, Art. 4.2

März 2021

Seite 4 von 4